

Kurztitel

Lugano-Übereinkommen - Protokoll Nr. 2

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 448/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.09.1996

Text**Artikel 3**

- (1) Es wird ein Ständiger Ausschuß für die Zwecke dieses Protokolls eingesetzt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern, die von jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenen Staat bestellt werden.
- (3) Die Europäischen Gemeinschaften (Kommission, Gerichtshof und Generalsekretariat des Rates) und die Europäische Freihandelsassoziation können an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen.